



## Informationsblatt zu privaten Auslandsaufenthalten

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln (§ 11 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung – BBhV).

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der EU sind bis zu der Höhe beihilfefähig, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Das heißt, außerhalb der EU ist ein Kostenvergleich erforderlich, aber auch bei innerhalb der EU entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen in Privatkrankenhäusern. Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind immer zu berücksichtigen.

Außerhalb der EU entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten im Inland beihilfefähig, wenn

- sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen (liegen die Aufwendungen über 1.000 Euro ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen),
- in der Nähe der deutschen Grenze wohnende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen bei akutem Behandlungsbedarf das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten,
- beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten oder
- die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist.

Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die/der Beihilfeberechtigte im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht verantwortlich. Diese Belege müssen neben dem Rechnungsdatum auch Angaben zum Rechnungssteller, zur behandelnden Person, die Diagnose und eine Leistungsbeschreibung enthalten.

Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Die Übersetzung unterliegt keiner besonderen Formvorschrift. Sie muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten für Übersetzungen sind nicht beihilfefähig. Bei Aufwendungen bis zu 1.000 Euro ist eine kurze Angabe der beihilfeberechtigten Person über Art und Umfang der Behandlung ausreichend.

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung werden mit dem am Tag der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umgerechnet, sofern der Umrechnungskurs zum ursprünglichen Zahlungszeitpunkt nicht nachgewiesen wird.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

**Es wird dringend empfohlen, das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung zu vermeiden.**

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartner in der Beihilfestelle gerne zur Verfügung.